

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Glauburg**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Glauburg vom 04.07.2016 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 12.12.2022 die Gebührenordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Glauburg beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Glauburg vom 04.07.2016 Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiv Eltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 2 – 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle Stockheim**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| (1) | Benutzung der Trauerhalle Stockheim, pauschal   | 200,00 € |
| (2) | Benutzung der Trauerhalle Stockheim, pauschal<br>ohne Beisetzung auf einem gemeindeeigenen Friedhof | 300,00 € |

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| a)  | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr   |            |
|     | 1) in einem Reihengrab  | 1.100,00 € |
|     | 2) in einem Familiengrab (Erstbestattung)   | 1.100,00 € |
|     | 3) je weitere Bestattung in einem Familiengrab  | 1.200,00 € |
| b)  | Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  |            |
|     | 1) in einem Reihengrab  | 540,00 €   |
|     | 2) in einem Familiengrab  | 540,00 €   |
| c)  | für die Beisetzung von Aschenurnen  |            |
|     | 1) in einer Urnenreihengrabstätte   | 700,00 €   |
|     | 2) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne   | 700,00 €   |
|     | 3) in einer Grabstätte für Erdbestattung je Urne  | 700,00 €   |
| (2) | Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von berechnet.  | 450,00 €   |
| (3) | Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist. |            |
| (4) | Für Bestattungen in Stillen Grabstellen werden folgende Gebühren erhoben:   |            |
|     | a) in einer Urnenreihengrabstätte   | 1.450,00 € |
|     | b) in einer Urnengrabstätte (Tiefengrab)  | 1.550,00 € |
|     | c) in einer Urnengrabstätte (Baumbestattung)  | 950,00 €   |

Die Grabplatten und Baumringe für die stillen Grabstellen sind in den zuvor genannten Gebühren enthalten.

## § 7

### Umbettungsgebühren

Die Umbettung einer Leiche oder einer Aschenurne darf nur von einem Bestattungsunternehmen ausgeführt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind in voller Höhe durch die Auftraggeber zu erstatten.

**§ 8****Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgenden Gebühren erhoben
- |  |            |
|--|------------|
| a) Familiengrab (2 Grabstellen)                | 2.000,00 € |
| b) für jede weitere Grabstelle im Familiengrab | 1.000,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (§21 Abs. 1 und 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben
- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| bei Wahlgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | <del>65,00 €</del> <b>66,67 €</b> |
|--|-----------------------------------|
- (3) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

**§ 9****Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten**

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrab) | 320,00 €   |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>über 5 Jahre                          | 1.200,00 € |

**§ 10****Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten  
und Einzelurnengrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgenden Gebühren erhoben
- |  |            |
|--|------------|
|  | 1.000,00 € |
|--|------------|
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu - 4 Urnen - beigesetzt werden.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte (§25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben
- |   |         |
|---|---------|
| bei Urnenwahlgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 40,00 € |
|---|---------|

- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgenden Gebühren erhoben wird folgende Gebühr erhoben 550,00 €
- (6) Für die Überlassung einer stillen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgenden Gebühren erhoben 550,00 €
- (7) Für die Überlassung einer stillen Urnenreihengrabstätte (Tiefengrab) für die Dauer von 25 Jahren werden folgenden Gebühren erhoben 950,00 €
- (8) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte (Urne) für die Dauer von 25 Jahren werden folgenden Gebühren erhoben 750,00 €

## § 11

### Gebühren für die Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien und Grabeinfassungen
- |  |          |
|--|----------|
| 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten (mit und ohne Abdeckplatte) | 300,00 € |
| 2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten (mit und ohne Abdeckplatte)  | 540,00 € |
| 3) Kinder- und Urnenreihengrab   | 155,00 € |
| 4) unter Bezugnahme auf § 23 Abs. 3 der Friedhofsordnung   |          |
| a) bei stillen Urnenreihengrabstätten  | 110,00 € |
| b) bei stillen Urnenreihengrabstätten (Tiefengrab)   | 220,00 € |
| c) bei stillen Urnenreihengrabstätten (Baumgrab)   | 60,00 €  |
| d) bei anonymen Urnenreihengrabstätten   | 0,00 €   |
- b) die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.2018 aufgestellt wurde (§ 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei der Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien und Grabeinfassungen

1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten (mit und ohne Abdeckplatte)	300,00 €
2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten (mit und ohne Abdeckplatte)	540,00 €
3) Kinder- und Urnenreihengrab	155,00 €

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (3) Die Entsorgung der Grabsteine, Einfassungen und Fundamente kann von den Angehörigen in eigener Regie vorgenommen werden.
- (4) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür die der Gemeinde entstandenen Kosten erhoben.
- (5) Die Abräumung der Gräber und ihre Einplanung sowie der Abtransport der Grabsteine, Einfassungen und Fundamente erfolgt durch die Angehörigen zu einem Sammelplatz auf dem Friedhofsgelände. Es besteht die Möglichkeit, diese Arbeiten auf den Bauhof zu übertragen. Der Aufwand wird auf Stundenbasis berechnet.

## § 12

### Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Glauburg folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- |    |  |                            |
|----|--|----------------------------|
| a) | Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)                |                            |
|    | 1) einmalig  | 12,00 €                    |
|    | 2) für die Dauer von 1 Jahr  | 36,00 €                    |
| b) | Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)  | 30,00 €                    |
| c) | Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 Friedhofsordnung) | <del>55,00 €</del> 60,00 € |
| d) | Für die Anträge auf Räumung einer Grabstätte   | <del>30,00 €</del> 40,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch ein vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Glauburg vom 12.12.2022 außer Kraft.

Glauburg, den 31.01.2023

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE GLAUBURG

Henrike Strauch  
Bürgermeisterin